



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 31 / 2007

23. August 2007

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Ordnung

zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber
und über die Anerkennung
von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen
für den berufsbegleitenden Studiengang Prozesstechnik

vom 23. August 2007

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung

zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den berufsbegleitenden Studiengang Prozesstechnik vom 23. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.03.2006 (FH-Mitteilung Nr. 4/2006) in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19.06.2006 (FH-Mitteilung Nr. 10/2006) hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften und Technik folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Motiv und Ziel	3
§ 2	Ausschüsse	3
§ 3	Eignungsverfahren	4
§ 4	Inhalt des Eignungsverfahrens	4
§ 5	Anerkennung von Kompetenzen	5
§ 6	Nachweiskriterien für die Anerkennung von Kompetenzen	5
§ 7	Integration in die Bewertung des Studiums	5
§ 8	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5

§ 1

Motiv und Ziel

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Prozesstechnik und regelt die Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Empfehlung über die Aufnahme des Studiums gegeben. Gleichzeitig regelt diese Ordnung den Nachweis, die Bewertung und die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber auf der Basis der für die Module des Studiums definierten Lernergebnisse und -inhalte.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen ist eine hinreichend lange Tätigkeit als Chemielaborant bzw. Chemielaborantin, Chemikant bzw. Chemikantin, Techniker bzw. Technikerin oder Industriemeister bzw. Industriemeisterin der Fachrichtung Chemie oder vergleichbaren Tätigkeiten mit vergleichbarer Berufsausbildung.

(3) Diese Ordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Studiengang Prozesstechnik. Die Regelungen der Einschreibeordnung der Fachhochschule Aachen und der Prüfungsordnung für den Studiengang Prozesstechnik bleiben unberührt.

§ 2

Ausschüsse

(1) Es werden ein Koordinierungsrat und ein Anerkennungsausschuss gebildet.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung ist der Koordinierungsrat zuständig.

(3) Der Koordinierungsrat hat die Aufgabe, eine Empfehlung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für diesen Studiengang abzugeben.

(4) Für die Bewertung und die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen ist der Anerkennungsausschuss zuständig.

(5) Der Anerkennungsausschuss hat die Aufgabe, aufgrund begründeter Nachweise über am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen Studien- und Prüfungsleistungen für entsprechende Module des Curriculums anzuerkennen.

Er setzt sich zusammen aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Fachhochschule Aachen, dem oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rhein-Erft-Akademie.

Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses benennen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachhochschule Aachen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die drei erstgenannten Ausschussmitglieder werden vom Koordinierungsrat benannt.

Die Vertreterin oder der Vertreter der Rhein-Erft-Akademie im Anerkennungsausschuss ist beratend tätig. Die anderen Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3

Eignungsverfahren

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird in einem Verfahren gemäß dieser Ordnung einmal jährlich durchgeführt. Aufgrund der Feststellung wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Empfehlung für oder gegen die Aufnahme des Studiums gegeben.

(2) Der Koordinierungsrat legt die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Eignungsverfahren fest.

(3) Der Termin für die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt vor der Einschreibung und wird spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist durch den Koordinierungsrat bekannt gegeben.

(4) Das Eignungsverfahren erfolgt in Form eines Tests, dessen Ergebnis Grundlage für ein anschließendes Gespräch ist. Testergebnis und Gespräch dienen dazu, ein Bewerberprofil wiederzugeben, das gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin und den Mitgliedern des Ausschusses feststellt,

- ob und in welchem Maße die Bewerberin oder der Bewerber für dieses Studium geeignet ist und
- in welchen Modulen die Anerkennung der genannten Kompetenzen denkbar ist.

(5) Der Test dauert 2 x 90 Minuten. Das Gespräch findet nach Auswertung der Tests statt und soll pro Bewerber oder Bewerberin nicht länger als 20 Minuten dauern.

(6) Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4

Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Der schriftliche Test beinhaltet Fragen zu folgenden Themen:

- Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin
- formale Qualifikation (Schul- und Berufsabschlüsse)
- berufliche Tätigkeiten
- Fähigkeit zu logisch-analytischem Denken
- Fachkenntnisse und fachliche Fähigkeiten.

(2) Das Ergebnis des logisch-analytischen Tests soll zeigen, wie der Bewerber oder die Bewerberin

- mit Zahlen und Größen umgehen,
- Texte auf Kernaussagen reduzieren,
- logische Schlüsse ziehen und
- quantitative Zusammenhänge einschätzen und interpretieren kann.

(3) Die Fragen zu fachlichen Themen sollen feststellen, welche Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber hinsichtlich der Lernergebnisse und -inhalte der Module des Grundstudiums hat.

(4) Die Testergebnisse ergeben das Bewerberprofil mit Aussagen zur Studierfähigkeit und den voraussichtlichen Möglichkeiten, Kompetenzen anerkennen zu lassen. Bei der Bewertung werden die Ergebnisse nach Absatz 1 mit 10%, 20%, 20%, 20%, 30% gewichtet.

(5) Im anschließenden Gespräch hat der Bewerber oder die Bewerberin Gelegenheit, unklare Kompetenzen mündlich zu verdeutlichen.

(6) Der Koordinierungsrat spricht eine uneingeschränkte, eingeschränkte oder mit Vorbehalten versehene Empfehlung zur Aufnahme des Studiums aus und teilt dies den Bewerbern und Bewerberinnen mit.

§ 5

Anerkennung von Kompetenzen

(1) Der begründete Nachweis von Kompetenzen kann durch die oder den Studierenden zeitgleich zu den Prüfungsperioden dieses Studiengangs sowie im ersten Semester bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn vorgelegt werden.

(2) Nachzuweisen ist, dass die erworbenen Kompetenzen den Modulleistungen gleichwertig entsprechen, d.h., dass die Leistungen im Lernergebnis, Umfang und Inhalt denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung im Sinne des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

§ 6

Nachweiskriterien für die Anerkennung von Kompetenzen

(1) Eine Anerkennung von Kompetenzen ist auf Basis eines Portfolios (schriftliche Unterlagen) möglich. Die Beschreibung ist in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereichs, der Dauer und der ausgeübten Funktion vorzulegen. Die Anerkennung kann auch aufgrund allgemeiner Kriterien (z.B. Arbeit in bestimmten Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung (z.B. Labor) in einer bestimmten Funktion) erfolgen. Hierfür ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Fachhochschule Aachen, vertreten durch den Anerkennungsausschuss in der jeweiligen Zusammensetzung, und dem jeweiligen Unternehmen erforderlich. Auf diese Weise anerkannte Kompetenzen werden mit „bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

(2) Sollten aufgrund der nach Abs. 1 beigebrachten Unterlagen berechtigte Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen bestehen, wird das Vorliegen entsprechender Kompetenzen durch eine maximal 30minütige mündliche Überprüfung festgestellt. Die Überprüfung des Vorliegens von Kompetenzen soll sich auf einzelne Kompetenzen beziehen. Auf Wunsch der Studierenden können anerkannte Kompetenzen zusätzlich durch eine Prüfung mit Noten entsprechend der Prüfungsordnung bewertet werden. Die erzielten Prüfungsergebnisse gehen in die Abschlussnote ein.

(3) Die Anerkennung von Kompetenzen führt zur Anrechnung der jeweiligen Creditpunkte.

§ 7

Integration in die Bewertung des Studiums

(1) Anerkannte Lernergebnisse und -inhalte gelten als erbrachte Studienleistungen. Creditpunkte eines Moduls können nur insgesamt und nur dann vergeben werden, wenn alle geforderten Teilleistungen des Moduls erbracht wurden. Bei nur teilweise nachgewiesenen Kompetenzen eines Moduls sind die fehlenden Teile nachzuholen, damit die jeweiligen Creditpunkte angerechnet werden können. Liegt eine Benotung anerkannter Kompetenzen vor, fließt diese in die Modulnote ein. Eine Struktur der Prüfung, die dies gewährleistet, ist vorzusehen.

(2) Lernergebnisse und -inhalte eines Moduls, die nach § 6 anerkannt wurden, werden im Zeugnis separat ausgewiesen.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften und Technik vom 17. November 2006 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. August 2007.

Aachen, den 23. August 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen